



Eider – Treene – Schule

Gemeinschaftsschule mit Oberstufe

der Stadt Tönning in Tönning mit Außenstelle in Friedrichstadt

Badallee 14
25832 Tönning
☎ 04861 / 6100 - 0 📠 -18
www.ets-toenning.de

Schleswiger Straße 29
25840 Friedrichstadt
☎ 04881 / 651 📠 / 385
www.ets-friedrichstadt.de

– Schulleitung –

eider-treene-schule.toenning@schule.landsh.de

Besondere Regelungen bei den ESA-/MSA-Prüfungen im Schuljahr 2020/21 (Zusammenfassung)

Zurücktreten

SuS, die zur Teilnahme an einer Prüfung vorgesehen sind, können von der Teilnahme an der Prüfung durch Antrag der Sorgeberechtigten (schriftlich, ggf. Unterschrift aller Sorgeberechtigten) bis zum 19. März 2021 zurücktreten.

- hierzu bedarf es einer vorherigen Beratung der SuS & Sorgeberechtigten durch die Schule
- die Beratung ist aktenkundig zu vermerken
- Bei Rücktritt tritt der/die SuS mit sofortiger Wirkung zurück und alle Noten (einschließlich der Note der Projektarbeit) müssen im Schuljahr 2021/22 nach Wiedereintritt in der Jahrgangsstufe 9/10 neu erworben werden.

Führt der Rücktritt zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches, ist dies der Schulaufsicht anzuzeigen

Schriftliche Prüfungen

Die Anzahl der verpflichtenden schriftlichen Prüfungen wird von 3 auf 2 reduziert.

- Der/Die SuS erhält die Möglichkeit bis zum 19. März 2021 eine schriftliche Prüfung abzuwählen. (ggf. Unterschrift aller Sorgeberechtigten)
- SuS, die an der Herkunftsspracheprüfung (HESP) teilnehmen, können diese NICHT abwählen.
- Findet in einem Fach (D/M/E) keine schriftliche Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote, es sei denn diese wird durch eine ersatzweise mündliche Prüfung verändert (s.u.).
- die Arbeitszeit wird in D/M auf 165 Minuten, in E auf 135 Minuten verlängert

Mündliche Prüfungen

Der Prüfling kann auf Antrag in dem Fach der nicht erfolgten schriftlichen Prüfung ersatzweise eine mündliche Prüfung absolvieren; so wären 3 mündl. Prüfungen möglich – eine zusätzliche und 2 Prüfungen gem. §15 GemVO. (Endnote wird gem. §17 GemVO gebildet)

- Weicht die Endnote zum Nachteil des Prüflings ab, bleibt diese mündliche Prüfung unberücksichtigt.
- Wer in D/M/E eine mündl. Prüfung als Ersatz für eine schriftl. Prüfung abgelegt hat, kann hier keine weitere mündl. Prüfung ablegen.
- HESP: Sprechprüfung entfällt, mündl. Prüfung grundsätzlich nicht möglich
- Englisch: - der sprachpraktische Prüfungsteil entfällt
 - Entweder eine mündliche Prüfung anstatt der schriftlichen (dann können noch zwei weitere mündliche Prüfungen gem. §15 GemVO beantragt werden),
 - oder als eine mündliche Prüfung vergleichbar mit D/M (dann kann nur eine weitere mündliche Prüfung gem. §15 GemVO beantragt werden, die Möglichkeit der mündl. Ersatzprüfung für eine schriftl. Prüfung in D/M bleibt unberührt

Siehe: <https://za.schleswig-holstein.de/content/index.php>